

## **Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.05.2016 (Drucksache 0592/16) folgende 3. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997 beschlossen.

### **Abschnitt I - Allgemeines -**

#### **§ 1 Steuerberechtigung**

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt Vergnügungssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Stadtgebiet veranstaltete Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. das Halten von Musik-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsapparaten/-geräten
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
  - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie Räumlichkeiten die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
4. öffentliche Filmdarbietungen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen darstellen,

5. das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen,
6. das Ausspielen von Geld und Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen, bzw. nur einer eingeschränkten Öffentlichkeit zugänglich sind.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

(1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu einem, bei der Anmeldung gem. § 4 angegebenen, gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zweck verwendet wird, soweit der verwendete Betrag mindestens die Höhe der nach dieser Satzung zu berechnenden Steuer erreicht,
2. Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, deren Vereins- bzw. Verbandszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung, der Natur- und Umweltschutz ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen sowie die Veranstaltungen von Betrieben und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. Volksbelustigungen auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihen o.ä. Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen,
4. Veranstaltungen der Tanzschulen mit fest eingeschriebenen Lehrgangsteilnehmern bis zur Beendigung des Lehrganges, Tanzturniere sowie nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Tanzsportclubs,
5. Veranstaltungen, die von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen durchgeführt werden, wenn dafür weder ein Entgelt zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden sowie Familienfeiern,
6. Filmdarbietungen, die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind und Filme, die von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind,
7. Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind oder in ihrem Spielablauf vorwiegend auf individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Billard und Dart.

## **§ 4** **Anmeldung, Sicherheitsleistung**

(1) Alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen/ Darbietungen (§ 2) sind spätestens 14 Werktage vor Beginn bei der Landeshauptstadt Erfurt anzumelden. Bei unvorbereiteten und unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Bei der Anmeldung sind vom Steuerpflichtigen anzugeben:

- a) Name und Adresse des Veranstalters,
- b) Tag und Zeit der Veranstaltung/Darbietung,
- c) Veranstaltungsort,
- d) Veranstaltungsart,
- e) Eintrittspreis/Entgelte je Person/Karte
- f) Raumgröße und -anzahl.

(3) Für eine Reihe von Veranstaltungen eines einzelnen Veranstalters kann die Landeshauptstadt Erfurt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

(4) In besonderen Fällen kann die Landeshauptstadt Erfurt vom Veranstalter oder Halter vorab eine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Steuerbetrages verlangen.

(5) Die Aufstellung von Geräten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 hat der Halter vor Inbetriebnahme der Landeshauptstadt Erfurt anzuzeigen.

## **§ 5** **Steuerschuldner, Haftende**

Der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) bzw. Halter von Geräten gem. § 2 ist Steuerschuldner.

## **§ 6** **Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird erhoben

- 1. als Kartensteuer für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte, eines Entgeltes oder eines sonstigen Ausweises abhängig gemacht wird;
- 2. als Pauschalsteuer
  - a) für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, sofern die Veranstaltung ohne Eintrittskarte/Entgelt oder sonstigen Ausweis zugänglich ist;
  - b) für den Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Durch die Landeshauptstadt Erfurt erfolgt für die Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 eine Vergleichsrechnung zwischen Kartensteuer und Pauschalsteuer, wobei der höhere Betrag für die Steuerfestsetzung maßgebend ist.

(3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen.

### **§ 6 a**

#### **Bemessungsgrundlage für den Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 Nr. 3**

(1) Bemessungsgrundlage ist

- a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
- b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

## **Abschnitt II : Kartensteuer**

### **§ 7**

#### **Steuermaßstab**

(1) Die Kartensteuer wird vorbehaltlich § 8 Abs. 1 nach Preis und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Der Preis ist der Verkaufspreis der Karten einschließlich aller darin enthaltenen Steuern.

Unentgeltlich ausgegebene Eintritts- oder Ehrenkarten bleiben auf Antrag bis zur Anzahl von höchstens 10 v. H. der gegen Entgelt ausgegebenen Eintrittskarten von der Steuerberechnung ausgenommen, wenn die unentgeltliche Abgabe auf der Karte als solche kenntlich gemacht ist und der Antrag vor der Veranstaltung bei der Landeshauptstadt Erfurt gestellt wurde.

(2) Die Verpflichtung des Veranstalters zur Ausgabe von Eintrittskarten besteht für alle Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird.

### **§ 8**

#### **Entgelt**

(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Entgelt gefordert, das den auf der Karte angegebenen Preis übersteigt, so ist die Steuer nach diesem Entgelt zu

berechnen. Entgelt ist die gesamte Vergütung die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird einschließlich aller darin enthaltenen Steuern. Hierbei ist unerheblich, ob das Entgelt in einem oder in Teilbeträgen vor, während oder nach der Veranstaltung erhoben wird.

(2) Sind mit den Eintrittskarten, außer dem Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung, weitere Leistungen und Vorteile verbunden, die nicht Vergnügungen im Sinne des § 2 darstellen, so ist dieser Entgeltanteil vom Veranstalter nachzuweisen.

## **§ 9 Steuersätze**

Die Kartensteuer wird auf den Eintrittspreis oder das Entgelt in Höhe von 20 v. H. erhoben.

## **§ 10 Eintrittskarten**

(1) Bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 4 hat der Veranstalter die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Sie sind von der Landeshauptstadt Erfurt abzustempeln oder anderweitig mit dem Steuerklischee zu versehen.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt kann verlangen, dass Karten von bestimmter Größe, Farbe und Beschaffenheit oder amtlich hergestellte Karten, die gegen Kostenerstattung geliefert werden, zu verwenden sind.

(3) Eintrittskarten, die durch die herstellende Druckerei auf Kosten des Veranstalters, unter Verwendung des Steuersymbols der Landeshauptstadt Erfurt als versteuert gekennzeichnet werden, dürfen nur an die Landeshauptstadt Erfurt ausgeliefert werden.

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt kann Ausnahmen von diesen Regelungen gestatten.

## **§ 11 Entwertung und Nachweisführung**

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Verlangen vorzuzeigen/auszuhändigen.

## **§ 12**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschulden**

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Kartensteuer ist binnen dreier Werktagen nach der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe abzurechnen.

(2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Landeshauptstadt Erfurt die Steuer fest.

(3) Die Steuer wird 14 Tage nach Bescheiderteilung fällig.

(4) Die bei einer Veranstaltung nicht ausgegebenen Eintrittskarten sind spätestens mit der Abrechnung der Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen bzw. auf Verlangen auszuhändigen.

## **§ 13**

### **Festsetzung in besonderen Fällen**

Verstößt der Veranstalter gegen die Vorschriften der §§ 4, 7, 8, 10, 11, 12 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt. Bei der Schätzung ist ohne gegenteiligen Nachweis des Veranstalters davon auszugehen, dass sämtliche verfügbaren Plätze entgeltlich zu den gewöhnlichen, im Einzelfall ermittelten oder geschätzten Preisen vergeben waren.

## **Abschnitt III Pauschalsteuern**

### **Abschnitt III. 1: Pauschalsteuern nach Roheinnahme**

## **§ 14**

### **Steuer nach der Roheinnahme**

(1) Die Pauschalsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 15 und 16 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Roheinnahmen sind der Landeshauptstadt Erfurt spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung zu erklären. Die Roheinnahmen (Bruttoerlöse) sind an Hand von Belegen nachzuweisen. Die Steuer wird innerhalb von 14 Tagen nach Bescheiderteilung fällig.

## **Abschnitt III. 2: Pauschalsteuer nach der Bruttokasse oder nach festen Sätzen**

### **§ 15**

#### **Steuer nach der Bruttokasse oder nach festen Sätzen**

(1) Bei Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten und -apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach der Bruttokasse, ansonsten als Pauschalsteuer nach festen Sätzen berechnet. Bei Apparaturen und Geräten, die mehrere unabhängig voneinander benutzbare Spieleinrichtungen enthalten, gilt die einzelne Spieleinrichtung als selbstständiges zu versteuerndes Gerät.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a für Unterhaltungsapparate je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit	18 v.H. der Bruttokasse
ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 EUR

2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 b für Unterhaltungsapparate je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit	18 v.H. der Bruttokasse
ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 EUR

3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und b für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit	30 v.H. der Bruttokasse
ohne Gewinnmöglichkeit	650,00 EUR

4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden

je Raum	65,00 EUR
---------	-----------

Als Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat, gelten Apparate ohne ASK-Kennzeichen (Automaten-Selbst-Kontrolle) oder mit rotem ASK-Kennzeichen. Als solche gelten auch Personalcomputer und Internet-Terminals, die nach gewerberechtlichen Vorschriften als Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu beurteilen sind, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Die Steuerschuld entsteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat) in dem die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 erfüllt sind. Angefangene Monate zählen als ganzer Monat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat zusammengefasst erhoben.

(4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer für die Apparate gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 (Spielapparatesteuer) selbst zu errechnen. Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Landeshauptstadt Erfurt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit Anlagen einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Abweichungen zu den amtlichen Anlagenvordrucken zulassen, soweit die eigenen Anlagen des Steuerpflichtigen mindestens die geforderten Angaben der amtlichen Vordrucke enthalten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 4 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(6) Ein Steuerbescheid über Spielgeräte ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. In den Bescheiden kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene Kalendervierteljahre sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig und zu entrichten.

(7) Die Pauschalsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden, wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene und laufende Monate sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 1. Werktag des Folgemonats für den vergangenen Monat fällig und zu entrichten.

(8) Bei vorliegendem negativen Saldo der Bruttokasse eines Apparates in einem Monat beträgt die Steuer 0,00 EUR, es bestehen keine Verrechnungsmöglichkeiten mit anderen Monaten oder anderen Apparaten.



### **Abschnitt III. 3: Pauschalsteuer nach Größe des benutzten Raumes**

#### **§ 16**

#### **Steuer nach Größe des benutzten Raumes**

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt, der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlicher Nebenräume. Die Steuer beträgt 1,- EUR für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche je Veranstaltung.

(2) Für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche 10,- EUR, je Veranstaltung.

(3) Für das Ausspielen von Geld und Gegenständen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche 4,- EUR, je Veranstaltungstag.

(4) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe. Die Steuer wird innerhalb von 14 Tagen nach Bescheiderteilung fällig. Gilt im Falle einer Veranstaltungsreihe der erteilte Steuerbescheid weiter, ist die Steuer am 1. Werktag des Folgemonats für den vergangenen Monat zu entrichten.

(5) Die Festsetzung der Vergnügungssteuer für eine Veranstaltungsreihe kann über einen Kalendermonat erfolgen, falls die Steuerpflicht für diesen Zeitraum ununterbrochen besteht.

### **Abschnitt IV: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 17**

#### **Steueraufsicht**

(1) Die Veranstalter bzw. Steuerpflichtigen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend oder versprechen Auskünfte des Veranstalters keinen Erfolg, so können Beauftragte der Landeshauptstadt Erfurt auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.

(2) Die im Absatz 1 genannten Unterlagen haben die Veranstalter bzw. Steuerpflichtigen in ihren Geschäftsräumen oder denen der Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen.

(3) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Landeshauptstadt Erfurt.

**§ 18**  
**Rechtsfolge bei Verstößen**

Für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gelten §§ 15 ... 19 ThürKAG.

**§ 19**  
**In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.10.2000 in Kraft.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister

## Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	15 (2); 16 (1) - (3); 19	geändert	195/2000 25.10.2000	a) 19.12.2000 b) 19.01.2001 c) 01.01.2002
2	6a; 15 (1) bis (7); 4 (1), (3), (4), (5); 6 (2); 7 (1); 10 (1), (2), (3), (4); 11 12 (2), (4); 14 (2); 17 (1), (2), (3) 19	eingefügt geändert dto. dto. dto. dto. dto. dto. dto. dto. dto. dto.	105/2008 28.05.2008	a) 22.07.2008 b) 01.08.2008 c) 01.10.2000 rückwirkend
3	15	geändert	0592/16 26.05.2016	a) 15.06.2016 b) 30.06.2016 c) 01.07.2016